

Satzung des Fördervereins der Kneipp-Grundschule „Bertolt Brecht“ Buckow (Märkische Schweiz) e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kneipp-Grundschule „Bertolt Brecht“ Buckow (Märkische Schweiz) e.V.“
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Strausberg eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 15377 Buckow, Märkische Schweiz.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2 – Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Kneipp-Grundschule „Bertolt Brecht“ in Buckow (Märkische Schweiz) in allen ihren Funktionen (Erziehung, Bildung, Umwelt, Soziales, Kultur und Sport). Die Unterstützung erfolgt durch Beiträge, Spenden, Sachleistungen und sonstige Förderungen, auch ideeller Art. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

So zum Beispiel durch:

- Förderung von ökologischen, kulturellen, sportlichen und schulischen Initiativen.
(z.B. Klassenfahrten, Schüleraustausche, Wettbewerbe, Schulveranstaltungen)
- Erhaltung und Kauf von Mitteln für den Freizeitbereich.
(z.B. Spiel- und Sportgeräte, Bänke)
- Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern in persönlicher und finanzieller Hinsicht.
(z.B. für Schulfahrten, Exkursionen, Lernmittel)
- Mitfinanzierung bzw. Übernahme von Maßnahmen, die dem Schulzweck dienen.
(z.B. Exkursionen, Projektstage)

Der Verein ist bestrebt, die Verbindung ehemaliger Schüler, Eltern und Lehrer zu ihrer Schule aufrecht zu erhalten.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist für alle Freunde der Kneipp-Grundschule „Bertolt Brecht“ in Buckow (Märkische Schweiz) offen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten selbstlos und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein (z.B. Schüler, Eltern, Lehrer, Förderer, Vereine, Behörden, Gebietskörperschaften), die sich mit der Kneippgrundschule Bertolt Brecht Buckow (Märkische Schweiz) und deren Aufgaben verbunden fühlen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Beitrittserklärung. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand solchen Mitgliedern zuerkannt, die sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben.

§ 4 - Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder über 16 Jahre sind wahlberechtigt. Mitglieder (natürliche Personen) über 18 Jahre können für eine Funktion gewählt werden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - dem Austritt
 - dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung auf Beschluss des Vorstandes erfolgen wenn das Mitglied
 - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt
 - wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt
 - trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Einen Entscheid hat die Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 6 - Beiträge und Spenden

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (2) Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.3. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf persönliches Ersuchen den Beitrag ermäßigen, aussetzen oder erlassen.
- (3) Spenden jeder Art und Höhe sind in regel- oder unregelmäßiger Folge erwünscht. Der Spender erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die geleistete Spende.
- (4) Über die Einnahmen und das Vermögen, einschließlich Spenden, darf nur nach Maßgabe dieser Satzung verfügt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung der Vorstand zu besorgen hat.
- (3) Die schriftlichen Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor deren Zusammentritt schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über Anträge außerhalb der bekannt gegebenen Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt.
- (5) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind
 - der Bericht des Vorstandes
 - der Kassenbericht
 - Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von einem weiteren Vorstandsmitglied und einem anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Auf Wunsch und einstimmigen Beschluss der Versammlung kann die offene Abstimmung erfolgen.
- (8) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn

- die Satzung oder das Vereinsinteresse dies erfordern
- mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 - Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des §26 des BGB besteht aus
 - dem/der Ersten Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der KassiererIn.

Der erweiterte Vorstand ist unterstützend für den Vorstand tätig.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Verzichten die Mitglieder auf eine Neuwahl, so bleibt der Vorstand im Amt. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
 - (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (§ 26 BGB).
KassiererIn und BeisitzerInnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben vertretungsberechtigt.
 - (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
 - (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit einen Ersatz.
 - (6) Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen, oder wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.
 - (7) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor der Sitzung.
 - (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied bei der Beschlussfassung anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - (9) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
 - (10) Dem Vorstand obliegt: die Vertretung des Vereins nach außen und innen, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung von deren Beschlüssen.

- (11) Der Vorstand hat Vorschläge, die ihm durch die Mitglieder des Vereins, die Schulleitung, den Eltern-, Lehrer- oder Schülerrat bzw. die Schulkonferenz unterbreitet werden, zu prüfen und zu bearbeiten. Hierzu kann auf die Mitarbeit einzelner Mitglieder zurückgegriffen werden.
- (12) Außerdem ist der Vorstand für die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall 500,00 Euro übersteigen, zuständig. Über die Beträge bis 500,00 Euro können Vorstandmitglieder entsprechend ihren in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Aufgaben verfügen.

§ 11 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf:
 - des Beschlusses einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung
 - der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder
 - der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nach (1) beschlussunfähig, wird innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Kneipp-Grundschule „Bertolt Brecht“ in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 02.06.2015 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.